

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
[poststelle@smi.sachsen.de](mailto:poststelle@smi.sachsen.de)

## Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Sächsischen Ingenieurgesetzes und des Sächsischen Architektengesetzes an die Richtlinie 2005/36/EG

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6  
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes  
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf  
geprüft. Sofern sein Prüfungsrecht nicht entfällt, hat der Gesetzentwurf die  
nachfolgenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	jährlicher Zeitaufwand: 60 Stunden (2 Stunden pro Fall)
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat davon Kommunen davon Kammern	geringfügige Belastung keine Auswirkungen nicht quantifizierbare Belastung
Weitere Wirkungen	Gebühren und Beiträge für Leistungen der Kammern
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen. Im Übrigen wird unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung angeregt, ein rückwirkendes Inkrafttreten der Ehrenamtsregelung für das	

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
53-2501/22/1

**Ihre Nachricht vom**  
29. August 2019

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1240/36/46 - II.NKR

Dresden,  
25. Oktober 2019



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

**WWW.JOB-MIT-J.DE**

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz**  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**  
erhalten Sie auf unserer  
Internetseite. Auf Wunsch senden  
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente nur per EGVP, beBPO oder  
De-Mail; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit  
sächsischen Justizbehörden unter  
[www.iustiz.sachsen.de/E-  
Kommunikation](http://www.iustiz.sachsen.de/E-Kommunikation).

Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen zu prüfen, um die Steuerpflichtigkeit für eine kurze Übergangszeit zu vermeiden.

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Mit dem Gesetzentwurf sollen

- das Sächsische Ingenieurgesetz und das Sächsische Architektengesetz an die Richtlinie 2005/36/EG angepasst,
- eine freiwillige Juniormitgliedschaft im Bereich der Architektenkammer Sachsen eingeführt,
- die Gründe für Versagung und Löschung der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure sowie in die Architekten- und Stadtplanerliste erweitert,
- künftig ein Austausch über disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen mit den Kammern der anderen Bundesländern eingeführt sowie
- eine Regelung zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen getroffen

werden.

### **2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern**

Das Ressort führt aus, dass sofern durch diesen Gesetzentwurf im Bereich der Umsetzung des EU-Rechts auf Seiten der Architektenkammer Sachsen und der Ingenieurkammer Sachsen ein vermehrter Verwaltungsaufwand zu verzeichnen sein sollte – wovon derzeit nicht ausgegangen wird –, dieser im Rahmen der Gebühren und Beiträge durch die jeweilige Kammer entsprechend berücksichtigt werden kann.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates teilt das Ressort ergänzend mit, dass die Anzahl der Fälle von Versagungen und Löschungen der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure sowie in die Architekten- und Stadtplanerliste sehr gering ist und dass auch aufgrund der gegenständlichen Erweiterung nicht mit einem Anstieg zu rechnen ist.

Die Architektenkammer Sachsen rechnet mit ca. 30 Anträgen auf Juniormitgliedschaft pro Jahr mit steigender Tendenz. Die Eintragungsgebühr soll geringer sein als die Regelgebühr von 160 Euro. Nach bisherigem Kenntnisstand soll der Jahresbeitrag ca. 100 Euro betragen. Das Juniormitglied muss später einen Antrag auf Vollmitgliedschaft stellen. Die Höhe der Eintragungsgebühr soll dann ebenfalls unter dem Regelsatz von 160 Euro liegen. Sofern die Unterlagen vollständig sind, wird für die Antragstellung nach Einschätzung der Kammer maximal 1,5 – 2 Stunden benötigt. Der Antrag kann elektronisch ausgefüllt und online versandt werden.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Laut dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen.

### **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKR. Sofern mit dem Gesetzentwurf die Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt wird, entfällt das Prüfungsrecht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKR.

#### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Bürger.

#### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Erlangung der Juniormitgliedschaft in der Architektenkammer Sachsen ist ein Antrag erforderlich. Die Architektenkammer rechnet mit jährlich ca. 30 Anträgen. Die Antragstellung dauert ca. zwei Stunden.

#### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### 2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die in § 26 Absatz 3 des Entwurfes des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) beabsichtigte Neuregelung hat zur Folge, dass die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen umsatzsteuerrechtlich eine ehrenamtliche Tätigkeit ist. Dies war bisher aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 17. Dezember 2015, Az. V R 45/14, sowie durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Juni 2017 geregelt. Die diesbezügliche Steuerbefreiung gilt laut Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 2018 noch bis 31. Dezember 2019. Angesichts des voraussichtlichen Inkrafttretens der geplanten Änderung des Architektengesetzes im Jahr 2020 könnte jedoch für einen kurzen Übergangszeitraum die Steuerpflichtigkeit der Entschädigungen für die Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen des Versorgungswerkes sowie der damit einhergehende Aufwand bei den Finanzämtern eintreten. Auf die Ermittlung und Darstellung dieses Erfüllungsaufwandes kann verzichtet werden, da die Vorgabe eine sehr geringe Fallzahl bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall aufweist.

#### 2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

#### 2.4.3.3. Erfüllungsaufwand der Kammern

Die Erweiterung der Fälle, in denen die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure sowie in die Architekten- und Stadtplanerliste durch die Kammer versagt bzw. gelöscht wird, führt zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand, welcher durch die Erhebung von Gebühren gedeckt wird.

Bei den Kammern entsteht zudem durch die neu eingeführte Mitteilung über die Löschung und den Lösungsgrund an die zuständigen Stellen der übrigen Bundesländer sowie die Anlage eines entsprechenden Verzeichnisses Erfüllungsaufwand. Auf die Ermittlung und Darstellung kann aber verzichtet werden, da die Vorgabe eine sehr geringe Fallzahl bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall aufweist.

Durch die Einführung der Juniormitgliedschaft ist eine Anpassung der Ordnungen der Architektenkammer erforderlich. Insofern entsteht nach Auskunft der Architektenkammer Sachsen sowohl für die Erarbeitung und Änderung der Regularien als auch für die Befassung, Diskussion und Beschlussfassung in den Gremien ein nicht unerheblicher, nicht quantifizierbarer Aufwand.

Der durch die Bearbeitung der Anträge auf Juniormitgliedschaft bei der Architektenkammer Sachsen entstehende Erfüllungsaufwand wird durch die Erhebung von Gebühren gedeckt.

## **2.5. Weitere Wirkungen**

Der Gesetzentwurf hat durch die Erweiterung der Gründe für die Löschung der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure sowie in die Architekten- und Stadtplanerliste vermehrte Gebühreuzahlungen zur Folge.

Zudem zahlen die Juniormitglieder eine Gebühr an die Architektenkammer Sachsen für die Antragsbearbeitung, welche weniger als 160 Euro betragen soll, sowie einen Jahresbeitrag von ca. 100 Euro für die Juniormitgliedschaft.

## **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen. Im Übrigen wird unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung angeregt, ein rückwirkendes Inkrafttreten der Ehrenamtsregelung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen zu prüfen, um die Steuerpflichtigkeit für eine kurze Übergangszeit zu vermeiden.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter